Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/3/31 13Os53/93

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.03.1993

Norm

StPO §180 Abs2 Z3 litb

Rechtssatz

"Nicht bloß leichte Folgen": Der Annahme dieses Haftungsgrundes (Tatbegehungsgefahr gemäß § 180 Abs 2 Z 3 lit b StPO) steht nicht entgegen, daß die Anlaßtaten (= wiederholte Erpressungen) nur relativ geringe finanzielle Forderungen betrafen und auch bei den Prognosetaten kein größerer Vermögensschaden zu befürchten wäre.

Entscheidungstexte

- 13 Os 53/93
  Entscheidungstext OGH 31.03.1993 13 Os 53/93

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0097788

Dokumentnummer

JJR_19930331_OGH0002_0130OS00053_9300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at